

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Mai 1983

über die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse und die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens

(83/328/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 116,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Internationale Übereinkommen von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse liegt bis zum 30. Juni 1983 zur Unterzeichnung auf. Die Ziele des Übereinkommens bestehen darin,

- die strukturellen Merkmale des Jutemarkts zu verbessern,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Jute und der Juteerzeugnisse zu stärken,
- die vorhandenen Märkte zu erhalten und auszuweiten sowie neue Märkte für Jute und Juteerzeugnisse zu erschließen,
- die Produktion von Jute und Juteerzeugnissen auszubauen, um unter anderem deren Qualität zum Nutzen der Einfuhr- und Ausfuhrmitglieder zu verbessern,
- die Produktion, Ausfuhr und Einfuhr von Jute und Juteerzeugnissen mengenmäßig auszu-

bauen, um den Erfordernissen von Angebot und Nachfrage in der Welt zu entsprechen.

Die genannten Ziele sollen durch folgende Mittel erreicht werden:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Marktförderung und Kostensenkung,
- Sammlung und Verbreitung von Informationen über Jute und Juteerzeugnisse,
- Erörterung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit Jute und Juteerzeugnissen wie der Frage der Stabilisierung der Preise und der Versorgung sowie der Frage des Wettbewerbs mit Kunststoffen und Ersatzerzeugnissen.

Die Übereinkommensziele gehören damit teils zur gemeinsamen Handelspolitik, teils zur technologischen Zusammenarbeit oder zur Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen. Die Durchführung des Abkommens bedarf deshalb zugleich eines Tätigwerdens der Gemeinschaft und eines gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sollten daher das Übereinkommen unterzeichnen und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ihre Absicht notifizieren, das Übereinkommen vorbehaltlich seiner späteren Genehmigung vorläufig anzuwenden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterzeichnen spätestens am 30. Juni 1983 das Internationale Übereinkommen von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse gemäß dessen Artikel 37 und notifizieren dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen gemäß Artikel 39 des Übereinkommens ihre Absicht, es ab seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 40 als Einfuhrmitglied vorläufig anzuwenden.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Übereinkom-

men im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen und die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens zu hinterlegen.

Der Wortlaut der Notifikation der Anwendung und der Wortlaut des Übereinkommens sind diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Otto Graf LAMBSDORFF

Präsident